

Beschlussempfehlung

Haupt- und Finanzausschuss vom 24.10.2022

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
5.1	Gesetzliche Vorkaufsrechte nach § 31 DSchG NRW; hier: genereller Verzicht auf die Ausübung von Vorkaufsrechten beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz	BV/1783/2022

Der Tagesordnungspunkt wurde in der oben genannten Sitzung

nach Vorlage beschlossen.

wie folgt beschlossen:

Beschluss:	ungeändert beschlossen																																	
<p>1. Die Stadt Rheinbach wird das ihr in § 31 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) eingeräumte Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken, auf oder in denen sich eingetragene Denkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler befinden, nicht ausüben, soweit es sich um einen Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz handelt.</p> <p>2. Dieser Beschluss ist in Form einer Allgemeinverfügung nach § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ortsüblich bekannt zu machen. Hierdurch entfällt die Pflicht zur Ausstellung eines Negativattests bei Kaufverträgen über Rechte nach dem Wohnungseigentumsgesetz.</p> <p>3. Die Stadt Rheinbach behält sich ausdrücklich vor, den vorgenannten Ausübungsverzicht durch eine neugefasste Allgemeinverfügung zu widerrufen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt</p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <thead> <tr> <th></th> <th>CDU</th> <th>SPD</th> <th>UWG</th> <th>GRÜNE</th> <th>FDP</th> <th>BM</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>JA</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> </tr> <tr> <td>NEIN</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>ENTHALTUNG</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>								CDU	SPD	UWG	GRÜNE	FDP	BM	JA	X	X	X	X	X	X	NEIN							ENTHALTUNG						
	CDU	SPD	UWG	GRÜNE	FDP	BM																												
JA	X	X	X	X	X	X																												
NEIN																																		
ENTHALTUNG																																		